Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Artikel: Bericht der Finanzcommission über die Feodalrechte, Zehnden, und

Bodenzinse, dem gesetzgebenden Rath vorgetragen am 1. Sept.

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542767

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Mittwoch, den 3 Sept. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 16 Fruktidor VIII.

Gesetzebender Rath.

Bericht der Finanzcommission über die Feodalrechte, Zehnden, und Vodenzinse, dem gesetzgebenden Rath vorgetragen am 1. Sept.

3. G.! Unterm 22. Aug. erhielt Eure Finanzeomenission den Auftrag, die Gesetze, Decrete, und Beschlüsse der vorigen Gesetzgebung, über Abschaffung und Lodkauf von Feodalrechten, Zehnden und Grundzinsen, in Acvision zu nehmen, und Ench darüber ihr unmaßgebliches Gutachten vorzulegen.

Diesen Austrag in möglichst schleunige Erfüllung zu seizen, hat Eure Commission einem Gegenstand von ungemeiner Wichtigkeit, im Lauf der vergangenen Woche, mehrere Sitzungen gewidmet, und leget Euch heute das Resultat ihrer bisherigen Berathung mit derjenigen Kurze vor, welche Euer eigenes, schon längst hierüber geübtes Denken ihr erlaubt, und die höchste Dringlichkeit der Sache ihr vellends zur Pflicht macht.

Als am 4. Man 1798 der groffe Nath unter dem allgemeinen Freudenruf: es lebe die helvetische Nepublik! alle persönlichen Feodalrechte, im buchstäblichen Sinn, mit einem Federzug aufhob, ohne weder vor noch seitzber jemals zu bekimmen, was, von so vielen uralten Staats und Privatgefällen dann eigentlich unzter jener allgemeinen Beneunung verstanden oder bezuissen seiner sollte, und der Senat diesen Beschluß noch an demselben Tage bestätigte, überließ sich von da an, alles unbefangene Ein und Ausland den gerechtesten Besorgnissen über die unabsehbaren traurigen Folzgen einer so wenig gemessene Eile.

Noch schöpfte man indessen einige Hofmung zur Ruck. tehr, als, wenige Wochen nachher, auf eine Botschaft ber vollziehenden Gewalt hin beschlossen ward: baß

folche personliche Feodalrechte, welche in spätern Togen durch dingliche ersezt worden, auf gleiche Weise
angesehen senn sollten, wie das Gesetz seiner Zeit über
die leztern verfügen würde; und dieser Beschluß zumal
auf den 48. §. der neuen helvetischen Staatsverfassung
gebaut wurde, welcher heiter sagt; daß die neuern Ges
setze in keinem Fall eine rückwirkende Kraft auf früs
here Verträge haben sollten.

Allein, jene Hofnung war von kurzer Dauer und verschwand von da an, auf immer: als unterm sten Juni (so wie es kurz vorher in Absicht auf den Henzehnden geschah) nun vollends in Ansehung der Zehusden überhaupt ein Decret ergieng: Krast dessen alle diejenigen, welche bisdahin dergleichen Gefälle zu stellen gehabt, ihre sämtlichen Früchte ganz einsammeln, und das Gesetz erwarten sollten, das über die Zehusden bald möglichst abzufassen seyn wurde.

Wie sehr übrigens eine solche provisorische Einstels lung der Behnden-Entrichtung für das J. 1798, als ter erste Todesstreich eines so bedeutenden Zweigs des Staats- und Privatvermögens, von der damaligen Geschzebung selbst angesehen wurde, beweist wohl am besten ein bald nachher emanirtes Geseh vom 22. Aug., welches in seinen Erwägungsgründen unverholen eingessieht: daß vornämlich auch im Folge ienes Gesehes vom 6. Juni, die Quellen der Einkunfte der Religionsdiener in Helvetien, wo nicht gänzlich verschwunden sepen, doch beträchtlich vermindert worden, und daher seperlich den Grundsatz annimmt, daß dieselben nicht hierunter leis den sollten.

B. G.! Welchem von so viel redlichen Manner, unter benjenigen selbst, die damals ein solches Bers sprechen gethan, muß nicht auf die heutige Stunde ein edles Errothen darüber, jur größten Stre gereichen? Ach! aber in jenen Tagen, auf deren mannigfals

tiges Unglut und Miggeschick, auch ber entschlossenste Anhanger der guten Sache nicht ohne innige Betrub. nif guruckblitt, mar es an all diesem noch ben weitem nicht genug, und das Gefet vom 10. Nov. mußte ein Bert vollenden, das seine Borlaufer so unselig begon: nen hatten.

3. G.! Es ware wohl unnothig, Ihnen (nach allem , was hieruber theils schon in den Bersammlungen unferer Borganger, theils in unfren eigenen, theils fruber und fpater, auffer unferer Mitte, von den recht-Schaffensten und einsichtigften Beurtheilern gesprochen und geschrieben worden) die in jeder Rucksicht so bochst verwerflichen Dispositive Dieses eigentlich revolutionaren Machwerks ohne feines gleichen, hier weitlaufig zu zergliedern. Noch werden wir unten in den Ermägungsgrunden, aus denen wir uns für verpflichtet halten, Ihnen vor allem aus, feine gangliche Rucknahme anautragen, daffelbe mit wenigen allgemeinen Zugen, ohne Hebertreibung, aber doch mit den wahren Farben feiner Matur zu schildern trachten.

hier begnugen wir und zu bemerken: QBie (alles schrenenden Unrechtes nur nicht zu gedenken, bas da. Durch unmittelbar den bisherigen Eigenthumern der Behnd - und Grundzinsgefälle , mittelbar aber fo vielen tausend unser Mitburger zugefügt wurde) schon von dem ersten Tag an, und von da bis auf heute bald möchten wir sagen, glücklicherweise — sich eine Schwierigkeit nach der andern zeigte, baffelbe jemals in Erfullung zu feten -; was doch, wir wollen es gerne glauben, felbft feine entschiedenen Beforderer nim. mermehr beabsichtigen mochten.

Swar dauerte es über ein volles Jahr, als unterm 10. Dec. 1799, erftlich in Absicht der Zehnden, bas offentliche Geständnif beffen beraustam, wovon frenlich unleidenschaftliche Gemuther sich von dem ersten Tag an, für überzeugt hielten : 33 daß es unmöglich "fen , diejenigen Berbindlichkeiten von Seite des Staats "zu erfüllen, welche deniselben gegen die Partifular. Eigenthumer jener Gefalle, ben der Lostaufungertlarung aufgelegt worden, wenn nicht auf der andern Seite, die den Zehndpflichtigen aufgelegten Schul "digfeiten vollzogen wurden." Und eben so rührte fich die Stimme des Gewissens durch die gleich folgende Erwägung : " daß aber, ohne diefe legtere Pflichterful-Jung, die Armenstiftungen des größten Theils ihres nothwendigen Unterhalte beranbt wurden; die Schulmanstalten zuruck bleiben, oder doch nicht in demjes migen Grade befordert werden tonnten; und endlich

, die Religionediener in helvetien fener feverlichen Bit. " fage vom 22. August 98 schnurstraft juwider, ber " Wefahr ausgesest maren, Die nothwendigften Beburf. , niffe entbehren und ihren Gemeinden gur Laft fallen "ju muffen. " Allein, was und minder rubmiich, als jenes offene Geständnig scheinen muß, ift wohl dieses: daß, ben der nemlichen Gelegenheit, die Schuld alles dessen noch ben weitem nicht auf die wahre Quelle des schon damaligen und allen folgenden Unglücks, wir meinen auf Rechnung des Gesetzes felber, sondern einzig auf den Verschub seiner — unmöglichen Vollzie hung gesegt, das damalige Direktorium indirect für jede weitere Verzögerung verantwortlich gemacht und daffelbe kurzweg aufgefodert wurde, die Verfügungen vom 10. Nov. 98, in Betreff des Zehendloskaufs, in schleunige Bollftredung ju fegen.

Eben fo in Unsehung der Grundzinse faben die gesetgebenden Rathe in den nemlichen Tagen (13. Dec. 1799) fich genothigt, eines der hauptdispositive bes Gefetes von 1798 (welches dem Staat die Berpfliche tung aufdurdet, die Loskauffumme Dieser Art Gefalle von dem Schuldner zu beziehen, und an deffen Statt den Glaudiger zu entschädigen), ganglich zurückzunehmen, und jene Berpflichtung unmittelbar guruck auf

Die Debitoren zu legen.

Beffer ward an eben diefem Tage fur Staat und Partifularen dadurch geforgt: daß wenigstens die ungefaumteffe Bentreibung ber beyden mit 1. Jan. 98 und 1800 verfallenen Jahreginse, von den sogenann. ten Grundzins und Loskaufcapitalien, der ausübenden Bewalt aufgetragen, und diefer Bezug feither auch wirklich in Vollziehung gefest murde; mit welchem durftigen Erfolg aber (bes daben angenommenen, noch unter die Salfte des damaligen Werthe ber Fruchten gestellten Geldcanons ungeachtet), ift einem jeden bekannt.

Allein, an irgend eine Rucknahme der, auch in Absicht auf diese Gefälle, so höchst fehlerhaften Geset= zed . Dispositive, dachte wohl mancher Redliche umd Berftandige unter allem Bolt überhaupt, und in den gesetzgebenden Rathen insbesondere; aber auf dieselbe wirklich anzutragen, magte es, unter diesen lezteren, ben der damaligen Stimmung der Gemuther, noch Ries mand. -

Erft, als furz bernach das Vollziehungs. Diret. torium ju zwegen Malen (unterm 17. Dec. 99, umd 13. Jenner 1800) die wesentliche Ausführung Des: Hauptgesetzes vom 10. Nov. 98 sowohl, als einiger

neuen Bestimmungen besselben vom 13. Dec. 99 für so gut als unmöglich erklärte, giengen manchem bisber noch so leidenschaftlich dafür Eingenommenen die Augen — aber — laßt es uns unverholen gestehen — noch ben weitem nicht die Herzen auf.

Was dann endlich in noch neuern Tagen, und bis allernächst an die heutigen — ben einer solchen, zwisschen sürdaurenden Verblendungen von Wenigen, und der vollzähligen Erkennung des verübten Unrechts von Seite weit Mehrerer, immer hin und her schwankenden Lage der Gemüther, in diesen Dingen geschehen und nicht geschehen, versucht und zurückgewiesen worden, ist den Ihnen V. G. in allzu ledhastem Angedenken, als daß wir, durch hier ganz überfüßige Herzählung desselben, von Ihrer — nicht der Rüge früsderer Mißgriffe, wohl aber einer entschlossenen Zurücknahme und gewissenhasten Vergütung derselben gewidmeten Zeit auch nur einen unnöthigen Augenblick rauben sollten.

In diesen Gesinnungen tragen wir Ihnen heute einige Hauptgrundsätze-an, von deren Annahme, Beschränkung oder Verwerssung es lediglich abhangen wird: ob und in welchem Geiste es uns vergönnt seyn soll, unste Nathschläge über den von Ihnen erhaltenen wichtigen Auftrag unverweilt fortzusetzen. Diese Grundsätze müßten, nach unserm ganz unmaßgeblichen Bessinden, unverzüglich als Gesetz erscheinen, und nebstihren ersoderlichen Erwägungsgründen also lauten:

Der gefengebende Rath

In Erwägung, daß durch eine Reihe von Gesetzen, Dekreten und Beschlüssen, welche wegen Abschaffung und Loskauf der sogenannten Feodallasten, Zehnden und Grundzinse in den Jahren 1798, 99 und 1800 ergangen, die gemeinsten Begriffe von Recht und Phicht unter über sich gekehrt worden, deren getreue Besolgung das helvetische Volk sich jederzeit zur Ehre zählte.

In Erwägung, daß durch eben diese Gesetz, besonders aber durch dassenige vom 10. Nov. 1798, welches namentlich alle Zehnden und Grundzinse, theils gegen eine ihrem wahren Werth ganz unangemessene Entschädigung, theils vollends unentgeldlich für aufgehoben erklärt, dem Staat die sicherste und ergiedigste Quelle seiner Einnahme entzogen — eben so eine grosse Anzahl seiner Vürger an ihrem Eigensthum höchst empsindlich gekräuft — hauptsächlich aber alle der Religion, der Erziehung der Jugend, der Unterstützung und dem Trost der leidenden Menschheit

gewidmeten Anstalten, (welche seit Jahrhunderten die vorsichtigen und menschenfreundlichen Zwecke ihrer Stiffter erfüllt und als die edelsten Denkmäler der Nationalwohlthätigkeit bisher immer unversehrt geblieben) dadurch ihrer gänzlichen Austösung nahe geführt und dergestalt dem einzigen Helvetien die Schande, ein solches Zerkörungsspstem ohne seines gleichen erzeugt zu haben, und das schreckliche Unglück, demselben und terzuliegen, zubereitet worden;

In Erwägung hienachst, daß ein groffer Theil der obgenannten gesetzlichen Berfugungen, fogar auf einer wesentlichen Berichung und willfürlichen Ausdehnung des durren Buchftabe und heitern Sinne berjenigen Staatsverfassung beruhen, unter deren herrschaft fle erschienen find; da nämlich der 13. Art. derfelben, weit entfernt, unftreitige Schulden für Feodallaften und Abgaben zu erflaren, und eben fo wenig diefels ben für einen Todtenpfenning dabin gu geben, lediglich ben reinen Rechtsgrundfat enthalt : " daß des 35 fregen Belvetiens Grund und Woden, mit teiner 23 Laft, Bind und Dienstbarkeit beschwert werden foll, wovon man fich nicht lostaufen tonne; " der 94. Art. aber vollende, in Absicht auf das Privateigenthum überhaupt und also auch folcher Gefälle insbesondere, fich auffert: "Daß der Staat darauf feinerlem 3 Recht habe, ausgenommen in dringenden Fallen, 33 wenn daffelbe zu allgemeinem Gebrauch unentbehrlich 35 fen, und auch alsdain nur gegen gerechte Entschäs " digung ; "

In Erwägung ferner, daß die obenangeführten Besetze und namentlich dassenige vom 10. Nov. 1798; den Charafter von feiner gegenwärtigen ganglichen Richtigkeit schon besimegen an sich tragen: daß von allen ihren die Loskaufungsweise von Zehnden und Grundzinfen betreffenden Borfchriften bis auf Diefem Tag keine einzige in wirkliche Vollziehung gerathen, alle darin von Seite Des Staats den Eigenthumern gethanen Bujagen ganglich unerfullt geblieben, eine derfelben bereits unterm 13. Dec. 99 guruckgenommen, feither aber — bald auf ungefäumte Ausführung einesi Theils jener Befchluffe auf Untoften der übrigen, gedrungen — bald die andübende Gewalt zu Borfchlasgen neu zu ergreifender Mafregeln eingeladen und mir alle diesem selbst, der schwankende Wille und das unsichere Thun des Gesetzgebers über einen so wichtis gen Gegenstand heiter an Tag gelegt murde;

In Erwägung endlich, daß die feverliche Erklärungs der gegenwärtigen Gesetzgeber, auf den Pfaden der

Vernunft und der Gerechtigkeit zu wandeln, ihnen firenge gebiete, Maßregeln zurückzunehmen, die so ganz zerstörend und den Grundsähen so höchst zuwiderlaufend sind, zu welchen er sich vor dem Angesicht von helvetien und vor den Augen von ganz Europa detennt hat — be fchließt:

1. Das Gesetz vom 10. November 1798 über Abschaffung aller Feodallassen und Loskauf der Zehnden und Grundzinse, so wie alle andere vor und
feither über den nämlichen Gegenstand ergangenen Gesetze, Dekrete und Beschlusse sind durch gegenwärtiges Gesetz zurückgenommen.

2. Bon dieser allgemeinen Berfügung sind einzig ausgenommen: das Gesetz vom 13. Dec. 1799 in
wie fern solches die Entrichtungkart der benden
mit 1. Jenner 1799 und 1800 verfallenen Zinse
der Lockauscapitalien von Grundzinsen betrift, und
eben so dassenige vom 20. Dec. 1799 über wei-

3. Alle diesenigen Feodalrechte, welche ihrer Natur und Wefen nach unter die Classe der Personaliasten gehören, sind und bleiben unentgeldlich abgeschaft.

tere Bezahlung der Primigen.

4. Diejenigen Feodalrechte, welche nicht in die Elasse der in dem porhergehenden Artifel benannten geshören, und eben so alle andern Realgefälle, namentlich aber die dem Staat sowohl als Communen, Körperschaften, Stistungen und einzelnen Personen zuständige Zehnden und Grundzinse, sind und bleiben lostäuslich ertlärt.

5. Die genaue Benennung aller dieser hiemit lod, fäuslich erklärten Rechten und Gefällen, so wie derselben Ablösungsart und Taxe, wird das Geses in der fürzest möglichen Frist bestimmen, und

6. Eben so dassenige, was in Absicht auf die Zehnd, und Grundzinsgefälle für das laufende Jahr 1800 nach Recht und Billigkeit zu verfügen sein mag.

Gesetzgebender Rath, 30. Angust. (Fortsbung.)

Folgendes Gutachten wird in Berathung genommen: Der gesetzgebende Rath hat die Botzchaft des ehes vorigen Vollzichungsausschusses vom 24. Juli in reise Erwägung gezogen und gesunden, daß in den dermaligen Umständen und in verschiedenen politischen Rückssichten keine wesentlichen Veränderungen in dem Inhalt des Umnestiegesches vom 23. Febr. 1800 gesetzlich des kretiert werden können.

In Erwägung aber, daß viele vor dem Annestieges seit Ausgewanderte theils von diesem Gesetz keine Kenntsniß haben konnten oder in der Unmöglichkeit waren dasselbe zu benutzen, ertheilt der gesetzgebende Rath dem Bollziehungsrath die Bollmacht, nach Maßgab der besondern in seiner Botschaft ausgestellten Umstanden die Begnadigung anwendbar zu machen.

Das Gurachten wird verworffen und dagegen die Wirtung des Amnestiegeseiges nach dem Borschlage der Bouziehung auf 3 Monate verlängert.

Der Bolly. Rath übersendet folgende Botschaft, die an die Finanzcommission gewiesen wird :

" Die Grenzbewohner ber Graffchaft Reuenburg wunichen, daß ihnen gestattet werde, auf den nach. ften 3 oder vier Bochenmartten ju Erlach, Das nothige Saattorn angutaufen. Da die Ernote im Diffritt Sceland gut ausgefallen und folglich ben dem gewunschten antaufe teine Entblogung gu beforgen , wohl aver zu befürchten ift, daß ohne benfelben zu bewilligen, wo nicht mehr, boch eben fo viel Getreide durch Contrebande ausgeführt murde, indem es an aller Aufficht fehit : fo mare der Bolly. Rath um fo mehr geneigt, dem Bunfche ber Reuenburgischen Ginmohner ju entiprechen, indem badurch bas nachbarliche Einverständnig immer mehr unterhalten und befestigt wurden. Mus diefen Grunden glaubt der Bolly. Rath Gie B. G. einladen ju durfen , ju Gunften der Reuenburgischen Einwohner die Ausfuhr von 300 Centner Getreive zu bewilligen, fo bag fie von benfelben in den 3 ober 4 erften Bochenmarkten gu Erlach angetauft werden tonnen.

Suber erhalt fur 3 Tage Urlaub.

Um gr. Mug. war teine Sitzung.

Gefetgebender Rath, 1. September.

Prafident: Luthy.

Das Gefet über Verlängerung bes Umnestietermins wird in folgender Abfassung angenommen :

Auf die Botichaft des Bollziehungsausschuffes vom 24. heumonat 1800, hat der gesetzgebende Rath —

In Erwägung, daß ein Theil der ausgewanderten Helvetier, welche fremde Dienste genommen haben, teine Kenntniß von dem Amnestiegesetz vom 28. Hornung 1800 haben konnte oder aber verhindert wurde, diese Wohlthat zu benutzen — verordnet:

(Die Forts: folgt.)